



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.11.1999
KOM(1999) 600 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Gemeinschaft im Kooperationsrat der EU und des Mercosur
zur Geschäftsordnung des Kooperationsrates**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit dem am 1. Juli 1999 in Kraft getretenen Interregionalen Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits wird ein Kooperationsrat eingesetzt. Gemäß Artikel 26 des Abkommens gibt sich der Kooperationsrat eine Geschäftsordnung.

Die Kommission übermittelt dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur beiliegenden Geschäftsordnung, damit der Kooperationsrat einen entsprechenden Beschluß fassen kann.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Gemeinschaft im Kooperationsrat der EU und des Mercosur
zur Geschäftsordnung des Kooperationsrates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung daß:

Sich der Kooperationsrat des Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercador Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits gemäß Artikel 26 dieses Abkommens eine Geschäftsordnung gibt -

BESCHLIESST:

Der beiliegende Entwurf eines Beschlusses wird als Standpunkt der Gemeinschaft im Kooperationsrat der EU und des Mercosur angenommen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Entwurf

BESCHLUSS DES KOOPERATIONSRATES

eingesetzt mit dem Interregionalen Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits vom 15. Dezember 1995

GESCHÄFTSORDNUNG DES KOOPERATIONSRATES DER KOOPERATIONSRAT

gestützt auf das am 15. Dezember 1995 in Madrid unterzeichnete Interregionale Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits, im folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Artikel 25 bis 29,

in der Erwägung, daß das Abkommen am 1. Juli 1999 in Kraft trat -

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1 - Vorsitz

1. Den Vorsitz bei den Tagungen des Kooperationsrates führen gemäß den internen Verfahren und Bestimmungen jeder Vertragspartei abwechselnd ein Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union und ein Vertreter des Rates des gemeinsamen Marktes des Mercado Común del Sur.

Artikel 2 - Tagungen

1. Der Kooperationsrat tritt auf Ministerebene zu ordentlichen Tagungen und jedesmal dann zusammen, wenn die Umstände es erfordern und die Vertragsparteien dem zustimmen.
2. Die Tagungen des Kooperationsrates werden an einem von den Vertragsparteien vereinbarten Ort abgehalten.
3. Die Tagungen des Kooperationsrates werden gemeinsam von den Sekretären des Kooperationsrates einberufen.

Artikel 3 - Vertretung

1. Die Mitglieder des Kooperationsrates können sich vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind.

2. Das Mitglied, das sich vertreten lassen will, teilt dem Vorsitzenden vor der Tagung, bei der es sich vertreten läßt, den Namen seines Vertreters mit. Der Vertreter eines Mitglieds des Kooperationsrates übt alle Rechte dieses Mitglieds aus.

Artikel 4 - Delegationen

1. Die Mitglieder des Kooperationsrates können von Beamten begleitet werden. Vor jeder Tagung wird der Vorsitzende des Kooperationsrates über die voraussichtliche Zusammensetzung der Delegationen der Vertragsparteien und ihre Leiter in Kenntnis gesetzt.

Artikel 5 - Sekretariatsgeschäfte

1. Die Sekretariatsgeschäfte des Kooperationsrates werden von einem Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und einem Beamten der Mission des die Tagung vorbereitenden Teilnehmerstaates des Mercado Común del Sur bei der Europäischen Union gemeinsam wahrgenommen.

Artikel 6 - Unterlagen

1. Stützt sich der Kooperationsrat bei seiner Arbeit auf schriftliche Unterlagen, so werden diese numeriert und als Unterlagen des Kooperationsrates von den beiden Sekretären weitergeleitet.

Artikel 7 - Schriftverkehr

1. Alle Schreiben an den Kooperationsrat oder an dessen Vorsitzenden sind den beiden Sekretären des Kooperationsrates zuzusenden.
2. Die beiden Sekretäre sorgen dafür, daß die Schreiben dem Vorsitzenden des Kooperationsrates übermittelt und gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 6 an die übrigen Mitglieder des Kooperationsrates weitergeleitet werden. Diese Unterlagen werden an das Generalsekretariat der Kommission, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Mission des die Tagung vorbereitenden Teilnehmerstaates des Mercado Común del Sur bei der Europäischen Union gesandt.
3. Die Schreiben des Vorsitzenden des Kooperationsrates werden von dem jeweiligen Sekretär an die Empfänger gesandt und gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 6 über die in Absatz 2 angegebenen Stellen an die übrigen Mitglieder des Kooperationsrates weitergeleitet.

Artikel 8 - Tagesordnung

1. Die Sekretäre des Kooperationsrates stellen auf Vorschlag der Vertragsparteien für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird von dem jeweiligen Sekretär den in Artikel 7 genannten Empfängern spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Tagung übersandt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für

die einem der beiden Sekretäre spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist; es werden jedoch nur die Punkte auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung der vorläufigen Tagesordnung die Arbeitsunterlagen vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Kooperationsrat angenommen. Ein Punkt, der nicht auf der vorläufigen Tagesordnung steht, kann nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Die in Absatz 1 genannten Fristen können im Einvernehmen mit den beiden Vertragsparteien verkürzt werden, um den Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Artikel 9 - Protokoll

1. Über jede Tagung fertigen die beiden Sekretäre gemeinsam so bald wie möglich einen Protokollentwurf an.
2. Das Protokoll gibt in der Regel für jeden Tagesordnungspunkt Aufschluß über:
 - die dem Kooperationsrat vorgelegten Unterlagen,
 - die von den Mitgliedern des Kooperationsrates zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
 - die unterbreiteten Vorschläge, die ausgesprochenen Empfehlungen, die vereinbarten Erklärungen und die gezogenen Schlußfolgerungen.
3. Das Protokoll enthält außerdem eine Liste der Mitglieder des Kooperationsrates bzw. ihrer Vertreter, die an der Tagung teilgenommen haben.
4. Der Protokollentwurf wird dem Kooperationsrat auf seiner nächsten Tagung zur Genehmigung vorgelegt. Der Protokollentwurf kann auch im schriftlichen Verfahren von den beiden Vertragsparteien genehmigt werden. Nach der Genehmigung des Protokolls werden zwei verbindliche Ausfertigungen von den beiden Sekretären unterzeichnet und von den Vertragsparteien zu den Akten genommen. Eine Kopie des Protokolls wird den in Artikel 7 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 10 - Empfehlungen

1. In den Fällen nach Artikel 25 bis 28 des Abkommens nimmt der Kooperationsrat seine Empfehlungen oder Vorschläge im Einvernehmen der Vertragsparteien an. Zwischen den Tagungen kann der Kooperationsrat Empfehlungen oder Vorschläge im schriftlichen Verfahren annehmen, sofern beide Parteien dem zustimmen. Das schriftliche Verfahren ist ein Schriftwechsel zwischen den beiden Sekretären, die im Einvernehmen mit den Vertragsparteien handeln.
2. Die Empfehlungen und Vorschläge des Kooperationsrates im Sinne der Artikel 25 bis 28 des Abkommens tragen die Überschrift "Empfehlung" bzw. "Vorschlag", gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

3. Die Empfehlungen und Vorschläge des Kooperationsrates werden von den beiden Sekretären beurkundet, und zwei verbindliche Ausfertigungen werden von den Leitern der Delegationen der beiden Vertragsparteien unterzeichnet.
4. Die Empfehlungen und Vorschläge werden den in Artikel 7 genannten Empfängern als Unterlagen des Kooperationsrates übermittelt.

Artikel 11 - Öffentlichkeit

1. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Kooperationsrates nicht öffentlich.
2. Jede Vertragspartei kann entscheiden, ob die Empfehlungen und Vorschläge des Kooperationsrates in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden.

Artikel 12 - Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Kooperationsrates entstehen.
2. Die Kosten für die Organisation der Tagungen, das Dolmetschen bei den Tagungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Tagung ausrichtet.